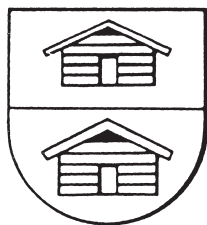

ERSCHLIESSUNGSGESETZ



**DER GEMEINDE
MUTTEN**

Erschliessungsgesetz für die Gemeinde Mutten

gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes
und Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Perimetergesetzes

I. Allgemeines

Art. 1

Grob- und Feinerschliessung

Groberschliessung ist der Anschluss eines Baugebietes an das Hauptnetz der örtlichen Strassen, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Feinerschliessung ist der Anschluss der einzelnen Grundstücke innerhalb des Baugebietes an die Anlagen der Groberschliessung.

Im generellen Erschliessungsplan werden die einzelnen Erschliessungsanlagen der Grob- oder der Feinerschliessung zugewiesen und die Erschliessungsetappen festgelegt.

Art. 2

Kostenverteilung

Die Gemeinde erstellt auf Grund des generellen Erschliessungsplanes und nach Massgabe der bereitgestellten Kredite die Anlagen der Groberschliessung.

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an die Erstellungskosten.

Die Kosten der Feinerschliessung tragen die Grundeigentümer.

Art. 3

Unterhalt

Die Gemeinde unterhält die öffentlichen Strassen und die Werkleitungen, die keiner andern Trägerschaft gehören.

Besondere Beschlüsse betreffend die Schneeräumung von Strassen zu abgelegenen Dorfteilen bleiben vorbehalten.

Der Unterhalt privater Strassen und Leitungen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann gegen Verrechnung der Selbstkosten den Unterhalt von Privatstrassen, namentlich die Schneeräumung, übernehmen,

- a) wenn es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer verlangt,
- b) wenn die Berechtigten ihrer Unterhaltungspflicht nicht in genügender Weise nachkommen.

II. Beiträge an die Kosten der Groberschliessung

1. Allgemeines

Perimeterrecht

Art. 4

Wo dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Beiträge nach den Grundsätzen des kantonalen Perimetergesetzes festgelegt.

Der Gemeindevorstand kann die Anwendung des Perimeterverfahrens im Einzelfall ausschliessen, wenn eine Anlage im allgemeinen Interesse liegt oder die mit ihrer Erstellung verbundenen Kosten so gering sind, dass sich der mit der Durchführung eines Perimeterverfahrens verbundene Aufwand nicht rechtfertigen lässt.

2. Strassenbeiträge

Grundsatz

Art. 5

Die Kosten der Verkehrsanlagen werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern nach den Grundsätzen des Perimetergesetzes aufgeteilt.

Der Anteil der Grundeigentümer (Privatinteressen) beträgt:

	<u>Fahrbahn</u>	<u>Gehweg</u>
Hauptverkehrsstrasse*	0%	50%
Sammelstrasse	bis 60%	bis 60%
Quartierstrassen	bis 100%	bis 100%
Fusswege usw.	nach Interesse	

*Fahrbahnbreiten über 6 m und Gehwegbreiten über 1.50 m werden ganz durch die Gemeinde getragen.

Kostenverteiler

Art. 6

Der Strassenbeitrag wird auf Grund der gesetzlich zulässigen baulichen Ausnützung festgesetzt.

Bei überbauten Grundstücken, bei denen die tatsächliche Ausnützung die gesetzlich zulässige übersteigt, wird auf die tatsächliche Ausnützung abgestellt.

3. Beiträge an Parkieranlagen

Ersatzabgabe

Art. 7

Grundeigentümer, welche der gesetzlichen Pflicht zur Schaffung von Parkraum aus Gründen der Lage oder der Beschaffenheit des Baugrundstückes nicht nachkommen können, leisten eine Ersatzabgabe von Fr. 5000.--.

Für den Einkauf in Gemeinschaftsgaragen gelten die dafür von der Trägerschaft aufgestellten besonderen Bedingungen. Der Einkauf befreit von der Ersatzabgabe, sofern die Anlage liegt:

- in Untermuten für Häuser in Untermuten;
- in Spina für Häuser in Spina;
- im Stafel für Häuser im Stafel und in Obermuten;
- in Obermuten für Häuser in Obermuten.

4. Beiträge an Werkleitungen

a) Anschlussbeiträge

Grundsatz

Art. 8

Für die Erstellung von öffentlichen Werkleitungen im Rahmen des generellen Erschliessungsplanes sind einmalige Beiträge zu leisten. Sie werden auf Grund der Neuwerte gemäss amtlicher Schätzung für die Gebäudeversicherung berechnet.

Die Anschlussgebühr ist zahlbar, sobald ein Gebäude an eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Versorgungsleitung angeschlossen wird.

Ist für bestimmte Grundstücke eine Versorgungsleitung von besonderem Nutzen, so kann der Gemeindevorstand für die Verteilung der auf die Privatinteressenz zu verlegenden Kosten die Durchführung des Perimeterverfahrens beschliessen.

Die Perimeterbeiträge werden auf die beigezogenen Grundstücke nach Massgabe der gesetzlich zulässigen baulichen Nutzung berechnet.

Art. 9

Wasserversorgung

Der Beitrag für den Anschluss an die Wasserversorgung wird in Prozenten des Neuwertes gemäss letzter Schätzung für die Gebäudeversicherung festgelegt und beträgt:

- a) für Ställe und andere Oekonomiegebäude ohne erheblichen Wasserbedarf:
- | | | |
|--------------------------|-----|--------|
| 1%, mindestens aber | | |
| - für bestehende Gebäude | Fr. | 500.-- |
| - für Neubauten | Fr. | 800.-- |
- b) für Wohnhäuser und Gewerbebauten ohne erheblichen Wasserbedarf:
- | | | |
|-------------------------|-----|---------|
| 2%, mindestens aber | | |
| - für bestehende Bauten | Fr. | 800.-- |
| - für Neubauten | Fr. | 1000.-- |
- c) für Gewerbebauten mit erheblichem Wasserbedarf (Hotels, Restaurants, Molkereien usw.):
- | | | |
|-------------------------|-----|---------|
| 3%, mindestens aber | | |
| - für bestehende Bauten | Fr. | 1200.-- |
| - für Neubauten | Fr. | 2000.-- |

Art. 10

Abwasserbeseitigung

Der Beitrag für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kanalisation, Kläranlage) beträgt 2% des Neuwertes gemäss letzter Schätzung für die Gebäudeversicherung.

Art. 11

Elektrizität

Für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz gelten die einschlägigen Vorschriften der Trägerschaft der Elektrizitätsversorgung.

b) Beiträge bei Erweiterung der Werkleitungen oder Umbau der angeschlossenen Baute

Art. 12

Grundsatz

Werden Werkleitungen erweitert, für welche nach diesem Gesetz bereits Anschlussbeiträge erhoben worden sind, so können die mit der Erweiterung

verbundenen Kosten nur auf dem Wege des Perimeterverfahrens auf die Grundeigentümer verteilt werden.

Wird ein Gebäude, für dessen Anschluss bereits ein Beitrag bezahlt worden ist, umgebaut oder erweitert, so ist auf dem Betrag, um welchen der neu zu schätzende Neuwert den ursprünglichen übersteigt, der Anschlussbeitrag für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Massgabe dieses Gesetzes nachzubezahlen.

c) Verwendung der Erträge aus den Beiträgen

Art. 13

Zweckbindung

Die aus den Anschlussbeiträgen stammenden Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die Finanzierung der nicht durch Subventionen oder Perimeterbeiträge gedeckten Aufwendungen für die Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verwendet werden.

III. Kosten der Feinerschliessung

Art. 14

Grundsatz

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Erstellung der Quartierstrassen und der Anschlüsse an die öffentlichen Leitungen.

Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Projektierung und die Bauleitung bei der Erstellung von Anlagen der Feinerschliessung selbst zu übernehmen oder geeigneten Fachleuten zu übertragen.

Art. 15

Kosten-
verteilung

Die Kosten der Feinerschliessung werden im Perimeterverfahren, welches durch Beschluss des Gemeindevorstandes einzuleiten ist, festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 16

Wasserversorgung
und Abwasserbesei-
tigung

Für die jährlichen Gebühren für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind die Verordnungen vom 1. November 1965 über die Wasserversorgung der Gemeinde Mutten und über die Anlagen und Benützung der öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde Mutten anwendbar.

Art. 17

Elektrizität und
Kehrichtbeseitigung

Die Gebühren für Elektrizität und Kehrichtbeseitigung richten sich nach den Vorschriften der Trägerschaften dieser Dienste.

Art. 18

Baubewilligungen

Baubewilligungsgebühren betragen:

- a) für Neubauten: Fr. 150.--
- b) für Umbauten: Fr. 50.--
- c) für kleinere bewilligungspflichtige Vorkehren: Fr. 50.--
- d) für zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche sowie für Vorentscheide beträgt die Gebühr 50% dieser Ansätze.

Art. 19

Verrechnung zusätzlicher Arbeiten

Andere als in Art. 18 aufgeführte Arbeiten der Baubehörde werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Hierunter fallen insbesondere:

- Beurteilung abgeänderter oder besonders komplizierter Gesuche
- Behandlungen von Einsprachen
- Genehmigungen von Ueberbauungs- und Gestaltungsplänen
- Verlängerungen von Baubewilligungen
- Wiedererwägungen von Baugesuchen
- Abschluss von Reversen
- Bauberatung

- Aufwendungen, welche wegen Widerhandlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften nötig werden.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmung

Art. 20

Inkrafttreten,
Uebergangsrecht,
technische Vor-
schriften

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Es ist anwendbar auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht vollendete Erschliessungsanlagen.

Der Gemeindevorstand erlässt die technischen Vorschriften für die Wasserversorgung und die Kanalisation.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. April 1982

Der Präsident:

Joh. Gg. Elia



Der Aktuar:

Franz Bülchi